

## **Information zur Externenprüfung in der Kinderpflege**

### **1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 49 BFSOHwKiSo**

- Hauptschulabschluss oder qualifizierender Hauptschulabschluss oder mittlerer Bildungsabschluss oder Hochschulreife (Abitur)
- Vollendung des 21. Lebensjahres zum 1. März des Prüfungsjahres
- Der Lebens-/Berufsweg muss erkennen lassen, dass Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden, die denen der Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege gleichwertig sind.
- Ein Nachweis über mindestens 800 Zeitstunden (entspricht ca. 5 Monate) in einer Einrichtung wie Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort oder Häuser für Kinder ist der Bewerbung beizufügen.  
Es ist ratsam, so viel Praktikum wie möglich zu machen, um vielfältige Erfahrungen zu sammeln.
- Schriftlicher Nachweis einer privaten Haftpflichtversicherung für den Zeitraum der Prüfung
- Bewerber/innen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen gem. § 49 Abs. 3 Satz 4 der BFSO für die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen.  
Wenn dies mit dem Zeugnis nicht möglich ist, so müssen die Deutschkenntnisse in Wort und Schrift durch einen von der Regierung vorgegebenen Deutschttest (schriftlich und mündlich) nachgewiesen werden. Dieser Termin wird von der Schule nach der Anmeldung bekannt gegeben.
- Die Zulassung zur Prüfung wird versagt, wenn
  - ⇒ die Bewerberin/der Bewerber die Nachweise gemäß Punkt 2 „Beantragen der Prüfung“ nicht fristgerecht erbringt,
  - ⇒ jemand sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat oder
  - ⇒ jemand bereits berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Kinderpfleger/staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ zu führen.

### **2. Beantragen der Prüfung**

- Bewerber/innen, die keiner Schule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die staatliche Abschlussprüfung nicht ablegen können, haben die Möglichkeit als andere Bewerber zur Abschlussprüfung an einer von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Berufsfachschule für Kinderpflege zugelassen werden, soweit sie die unter Punkt 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.  
Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens 1. März eines Jahres bei einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege, unter Beifügung sämtlicher nachstehender Unterlagen zu beantragen.  
Es werden nur vollständige Unterlagen bearbeitet.  
**Anträge mit fehlenden Angaben bzw. fehlenden Unterschriften gelten als nicht abgegeben.**

- Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
  - ⇒ Vollständig ausgefüllter Anmeldebogen mit tabellarischem, lückenlosen Lebenslauf
  - ⇒ Ein Lichtbild
  - ⇒ Geburtsurkunde, gegebenenfalls Heiratsurkunde
  - ⇒ Zeugnisse in beglaubigter Abschrift  
Ausländische Zeugnisse müssen von der Zeugnisanerkennungsstelle (Pündtnerplatz 5, München) bewertet werden, als Nachweis des erforderlichen Hauptschulabschlusses, der mittleren Reife oder der Hochschulreife.
  - ⇒ Gültige Aufenthaltserlaubnis bei ausländischer Staatsbürgerschaft
  - ⇒ **Erweitertes** amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate zum)
  - ⇒ Ärztliche Bescheinigung, über physische und psychische Eignung für den Beruf als Kinderpfleger/in (nicht älter als drei Monate),  
Formular der Schule verwenden!
  - ⇒ Erklärung, wie sich die Bewerberin/der Bewerber in den einzelnen Prüfungsfächern vorbereitet hat und welche Lehrbücher dafür benutzt wurden.
  - ⇒ Versicherung, dass sich die Bewerberin/der Bewerber bisher noch keiner Abschlussprüfung zur staatl. geprüften Kinderpflegerin/zum staatl. geprüften Kinderpfleger unterzogen hat, bzw.  
eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich der Bewerber/die Bewerberin schon einmal der Abschlussprüfung an der BFS für Kinderpflege unterzogen hat.
  - ⇒ Praktikumsbestätigung, -zeugnis (z.B. Schnupperlehre im Kindergarten)
  - ⇒ Nachweis einer privaten Haftpflichtversicherung für den Zeitraum der Prüfung
  - ⇒ Nachweis einer Infektionsschutzbelehrung (nicht älter als 2 Jahre)
  - ⇒ Arbeitszeugnisse

**Bitte senden Sie Ihren Antrag an das  
Berufliche Schulzentrum Mühldorf a. Inn,  
Berufsfachschule für Kinderpflege,  
z. Hd. Frau Christine Schmidinger,  
Innstr. 41, 84453 Mühldorf a. Inn.**

Die Berufsfachschule für Kinderpflege Mühldorf a. Inn meldet Namen und Anschrift des Bewerbers/der Bewerberin der/die die Zulassungsvoraussetzung erfüllt an die Schulaufsichtsbehörde und leitet die Bewerbungsunterlagen der von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Berufsfachschule zu.

### 3. Prüfung

- Übersicht Prüfungsfächer
  - ⇒ Einzelheiten zu den Prüfungsfächern und weitere Informationen zum Ausbildungsinhalt siehe [www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de) (Lehrplan Berufsfachschule für Kinderpflege)
- Prüfungsort
  - Über den Prüfungsort wird der Prüfling benachrichtigt, sobald die Zuteilung an eine Berufsfachschule für Kinderpflege erfolgt ist.
- Prüfungsvorbereitung
  - Zur Prüfungsvorbereitung empfehlen wir unsere „Bücherliste zur Vorbereitung auf die Externenprüfung“. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.
- Prüfungsergebnisse
  - ⇒ Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in den Prüfungen erbrachten Leistungen.
  - ⇒ Besonderheit:  
Tritt ein Bewerber/eine Bewerberin vor der Prüfung im vierten Prüfungsfach zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die der Bewerber/die Bewerberin nicht zu vertreten hat.
  - ⇒ Wiederholung (wegen Nichtbestehens) ist grundsätzlich einmal möglich!
- Mittlerer Bildungsabschluss
  - ⇒ Neben dem Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/staatlich geprüfter Kinderpfleger“ kann an der Berufsfachschule für Kinderpflege der mittlere Bildungsabschluss erworben werden.  
Die Grundvoraussetzungen dafür sind:
    - Die Durchschnittsnote von mindestens 3,00 im Abschlusszeugnis der BFS sowie
    - Ein Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse (= Note 4) auf dem Leistungsstand eines mindestens fünfjährigen Englischunterrichts.Dieser mittlere Bildungsabschluss berechtigt zu einer weiterführenden Ausbildung an allen weiteren Ausbildungsstätten, welche den mittleren Bildungsabschluss voraussetzen.

#### **Wichtig:**

- Die Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen!
- Die Schule erteilt keinen Unterricht, bzw. keine prüfungsvorbereitenden Kurse.
- Die Vorbereitung auf die Prüfung erfolgt ausschließlich in eigener Regie und auf eigene Verantwortung.

*Grundlage für die vorstehenden Informationen sind:  
die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege in Bayern (BFSOHwKiSo) sowie Bestimmungen der Schulaufsichtsbehörde und des Beruflichen Schulzentrum Mühldorf.*